

## Synopsis Richtlinie über die Schülerbeförderung der Stadt Koblenz

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>■ Textmarkierung für die veraltete Fassung</p>	<p>■ Textmarkierung für die geänderte Abfassung ■ Erläuterung der Korrektur</p>
<p><b>Richtlinien der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 05.07.2013</b></p>	<p><b>Richtlinien der Stadt Koblenz über die Schülerbeförderung vom 23.05.2017</b></p>
<p><b>14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft</b></p> <p>14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz</p> <p>14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden den Schülern die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Ersatzschule in freier Trägerschaft übernommen; Nr. 13 gilt entsprechend.</p> <p>.</p> <p>.</p>	<p><b>14. Beförderung von Schülern zu Schulen in freier Trägerschaft</b></p> <p>14.1 Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz</p> <p>14.1.1 Bei staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 PrivSchG erhalten, werden für Schüler die Fahrkosten bis zur nächstgelegenen <b>Schule in öffentlicher</b> Trägerschaft übernommen; Nr. 13 gilt entsprechend.</p> <p>Textänderungen aufgrund der beiden Urteile 4 K 51/16.KO und 4 K 52/16.KO.</p>
<p><b>VI. In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Richtlinien sind erstmals für das Schuljahr <b>2013/2014</b> anzuwenden. Die bisherigen Richtlinien vom <b>01.06.2011</b> treten außer Kraft.</p> <p>Bis zum 31.07.2013 richtet sich die Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler der Comenius - Hauptschule und der Bischöflichen Realschule nach den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Erhebung eines Eigenanteils ab dem 01.08.2012 entfallen ist.</p>	<p><b>VI. In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die <b>Änderung der Ziffer 14.1.1</b> der Richtlinien ist erstmals für das Schuljahr <b>2017/2018</b> anzuwenden.</p>